jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/28 95/18/0210

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §18 Abs1;
B-VG Art8;
FrG 1993;

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 letzter Satz AsylG 1991, wonach Bescheiden, die einem der deutschen Sprache nicht hinreichend kundigen Asylwerber zuzustellen sind, eine Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine andere ihm ausreichend verständliche Sprache anzuschließen ist, hat Geltung ausschließlich für das Verfahren nach dem AsylG 1991 und nicht auch für solche nach dem FrG 1993.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180210.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at